



An alle
Mitglieder, Gäste und Freunde

Oktober 2012

Information Nr. 05/12

Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste,

auf der Rückfahrt von Eisenach nach Wuppertal gehen mir sehr viele unterschiedliche Gedanken durch den Kopf. Nicht nur, dass es wieder einmal eine sehr informative und lebhaftige Mitgliederversammlung war, sondern auch, dass es wie immer auch sehr kontroverse Diskussionen gab. Aber das macht ja gerade die Lebendigkeit unseres Bundesverbandes aus: Wir lernen voneinander, wundern uns, wie unterschiedlich gleiche Sachverhalte in anderen Bundesländern geregelt sind und überlegen, wie wir am besten unsere Lobbyarbeit für die Menschen mit Beeinträchtigung weiterführen können. Zu unserem großen Bedauern musste unser Hauptreferent Herr Prof. Dr. Peter Brühl aus Bonn aus gesundheitlichen kurzfristig Gründen absagen. Da ein Ersatzreferent nicht so schnell zu bekommen war, hatte der Vorstand ein anderes Thema vorbereitet, das – so hatten die Vorstandsmitglieder gedacht – in der nun zur Verfügung stehenden Zeit hätte besprochen werden können. Unsere Diskussionsfreudigkeit war aber so groß, dass wir gar keine Zeit mehr dafür hatten. Ein gutes Zeichen für die Zukunft! Ein Problem bleibt aber leider immer wieder auf unserer Tagesordnung: Wie schaffen wir es, andere Angehörige/nvertreter zu motivieren, sich nicht nur ganz kurzfristig für ein gerade anstehendes Projekt, sondern auch längerfristig über den eigenen Bereich hinaus zu engagieren? Nach unserer festen Überzeugung ist der Blick über den eigenen Tellerrand unabdingbar.

Mitgliederversammlung in Eisenach

Die beiden wichtigsten Tagesordnungspunkte waren die Neuwahl des Vorstandes und die Änderung unserer Satzung. Einstimmig wurde ein neuer Vorstand gewählt, dem folgende Mitglieder angehören:

- x Karl-Heinz Wagener, Vorsitzender, Nordrhein-Westfalen
- x Dr. Gerhard H. Wagner, stellvertretender Vorsitzender, Bayern
- x Ursula Cassel, Geschäftsführerin, Niedersachsen
- x Martin Petzold, stellvertretender Geschäftsführer, Niedersachsen
- x Wolfgang Grosscurth, Schatzmeister, Nordrhein-Westfalen
- x Ulrich Stiehl, Schriftführer, Hessen
- x Friedelinde Frommhold, stellvertretende Schriftführerin, Brandenburg

Nach unserer Satzung müssen die Vorstandsmitglieder mindestens aus drei verschiedenen Bundesländern kommen; diese Vorgabe wird wieder ohne Probleme erfüllt.

Bei der mit zwei Gegenstimmen beschlossenen Satzungsänderung ging es um den vom Vorstand vorgeschlagenen Ersatz des Begriffs „Behinderung“ durch „Beeinträchtigung“. Einige Angehörige ärgerten sich in der Vergangenheit über die Feststellung mancher Wissenschaftler und Politiker, man sei nicht behindert sondern man werde behindert. In der Tat ist es ja so, dass beides richtig ist. Ein warum und wie auch immer von Geburt an behinderter Mensch ist natürlich schon "behindert", wenn er das Licht der Welt erblickt; zusätzlich wird er im Laufe seines Lebens sicherlich noch behindert durch Umstände, die außerhalb seiner Person liegen. Der Begriff „Behinderung“ ist also nicht eindeutig. Um hier wenigstens für uns selbst etwas Klarheit zu schaffen, wollen wir den Begriff „Beeinträchtigung“ in der Satzung und auch sonst benutzen, wenn es um ein Defizit geht, dass in der jeweiligen Person begründet ist. Der Begriff „Behinderung“ wird gebraucht, wenn eine Person durch ihre Umwelt daran gehindert wird, angestrebte Dinge zu tun oder so zu erledigen, wie sie es sich gewünscht hat, z. B. Rollstuhlfahrer vor einer Treppe oder auszufüllendes Formular im „Fachchinesisch“. Fachbegriffe werden natürlich nicht „umbenannt“; der „Behindertenausweis“ bleibt natürlich der „Behindertenausweis“. Die Anregung für die Wahl des Begriffs „Beeinträchtigung“ entnahmen wir dem Gesetzesvorschlag „Gesetz zur Sozialen Teilhabe und zur Änderung des SGB IX und anderer Gesetze“ des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) vom 09. Mai 2011. In unseren Informationen Nr. 07/2011 auf den Seiten 5 und 6 sowie Nr. 03/2012 auf Seite 1 (www.babd.w.de) wurde dieses Thema schon angesprochen. Wir sind der Meinung, dass hier nicht lediglich zwei identische Begriffe ausgetauscht wurden.

In eigener Sache – nächste Mitgliederversammlung

Zur Vervollständigung Ihres Terminkalenders und zur Blockierung dieses Datums für den BABdW:

- ➔ **Die nächste Mitgliederversammlung findet am 13./14. April im Oberlinhaus in Potsdam statt; Referent wird am 13. April Herr Markus Kurth sein, er ist behindertenpolitischer Sprecher der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Bundestag.**

Bielefelder Appell

Auf Seite 8 der August-Information wurde über den „Bielefelder Appell“ berichtet, den der BABdW unterstützt. Unter dem Datum vom 22. August erhielten wir eine ergänzte Fassung ([1a](#)) mit Begleitbrief ([1b](#)), in dem um weitere Verbreitung und Unterstützung gebeten wird. Es ist auch die Adresse angegeben, an die man sich wenden kann. Außerdem finden Sie eine Pressemitteilung unter ([1c](#)) und eine Erläuterung für Unterstützer unter ([1d](#)).

Assistenzpflegebedarfsgesetz-Entwurf

In einer Mitteilung vom 01. August 2012 teilt das Gesundheitsministerium mit, dass das Kabinett den Entwurf des o.a. Gesetzes ([2a](#)) verabschiedet hat. Der Inhalt wird in dieser Mitteilung kurz umrissen:

Der Schwerbehinderte ist im Rahmen der Assistenzpflege Arbeitgeber für den Pfleger. Das Bundeskabinett hat nun einen Gesetzentwurf zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen verabschiedet. Dieser sieht vor, dass der Pfleger sich gemeinsam mit dem Schwerbehinderten in eine stationäre Reha oder Vorsorge aufnehmen lassen kann. Bisher war das nur bei stationärer Aufnahme ins Krankenhaus möglich.

Es ist ja zu begrüßen, dass nun die Mitnahme von Pflegeassistenten auch in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen möglich gemacht werden wird; nicht zu akzeptieren ist jedoch, dass dies wieder nur für das „Arbeitgebermodell“ gelten soll. Ebenso fallen die Menschen mit geistiger Beeinträchtigung (kognitiver Einschränkung) wieder „unter den Tisch“. Viele haben weder eine Pflegestufe noch beschäftigen sie einen persönlichen Assistenten, benötigen aber gleichwohl nicht nur im Krankenhaus, sondern z. B. auch in einer RehaMaßnahme eine zusätzliche Assistenz, die

dafür sorgt, dass der besondere Hilfebedarf sichergestellt wird. Alle Bewohner von vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden so von dieser notwendigen Hilfe ausgeschlossen. Es ist einfach nicht hinnehmbar, dass die Bundesregierung den Bedarf dieser großen Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigungen einfach ignoriert. Am 25.09.2012 hat die Fraktion der Linken einen Antrag zu diesem Problem eingebracht. Unter (2b) finden Sie den Antrag und unter (2c) die Rede von Dr. Seifert dazu.

Hinweise:

- x Vom Arbeitgebermodell wird gesprochen, wenn die Person mit Beeinträchtigung seinen Hilfebedarf dadurch befriedigt, dass sie einen Pfleger für sich persönlich vertraglich anstellt. Er tritt dann als Arbeitgeber auf, der den Pfleger als Arbeitnehmer beschäftigt.
- x Der besondere Hilfebedarf besteht in diesem Zusammenhang u. a. darin, dem Betroffenen zu helfen,
 - sich in der unbekanntenen Situation überhaupt zurechtzufinden,
 - Ängste abzubauen,
 - Vertrauen zu Ärzten und anderen Mitarbeitern herzustellen,
 - die Anweisungen der Ärzte zu verstehen und auch zu befolgen,
 - alle möglichen praktischen Verrichtungen (u. a. Medikamenteneinnahme) zu bewerkstelligen,
 - Informationen zur rechten Zeit an den zuständigen (richtigen) Mitarbeiter des Krankenhauses oder der Rehabilitationseinrichtung weiterzugeben,und nicht zuletzt
 - dem Personal zu helfen, die persönliche Situation des Patienten richtig zu sehen, zu bewerten und bei der Behandlung entsprechend zu berücksichtigen.

Schwerbehindertenausweis in neuer Form

Am 14.06.2012 wurde im Bundesgesetzblatt die „Dritte Verordnung zur Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung“ der Bundesregierung vom 07.06.2012 veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt. (3a) Ab dem 01. Januar 2013 kann der Schwerbehindertenausweis als Plastikkarte im Scheckkartenformat ausgestellt werden. Jedes Bundesland legt den Umstellungstermin für den eigenen Bereich selbst fest. Ab dem 01. Januar 2015 wird aus dem „kann“ ein „muss“; aber alle alten Ausweise gelten bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer. Wie bei den Ausweisen zu verfahren ist, die eine unbegrenzte Gültigkeit haben, wird nicht gesagt. Ab dem 10. Geburtstag muss ein Lichtbild vorhanden sein. An den mit dem Ausweis verbundenen Rechten und Berechtigungen ändert sich nichts. Um diesen Ausweis von anderen unterscheiden zu können, finden Blinde die Buchstaben „sch-b-a“ in Brailleschrift eingeprägt. Inzwischen ist auch ein Informations-Faltblatt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erschienen. (3b)

Kindergeldabzweigung

Das Verwaltungsgericht München befassete sich am 02. Juli 2012 mit dem gleichen Thema und fällte ein bemerkenswertes Urteil (4). Nach Meinung des Gerichts ist es für Eltern, deren beeinträchtigtes Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt, kaum möglich, die Ausgaben für das Kind und diejenigen für sich selbst eindeutig zu trennen. Sie sind auch nicht verpflichtet, das zu tun. In Punkt 24 des Urteils wird dies besonders deutlich:

- 24 Es entspricht auch einer sachgerechten Ermessensausübung, von einem Einzelnachweis der getätigten Aufwendungen durch die Eltern abzusehen, sondern eine Vermutung dahingehend aufzustellen, dass monatliche Aufwendungen getätigt wurden, die die Höhe des Kindergeldes übersteigen. Die Eltern sind nicht verpflichtet, genaue Aufzeichnungen darüber zu führen, welche Ausgaben sie für ihr Kind getätigt haben. ... Hinzu kommt, dass der Kindergeldberechtigte und das in seinem Haushalt lebende behinderte Kind im Regelfall

„aus einem Topf“ wirtschaften, so dass eine eindeutige Trennung zwischen dem Aufwand für das Kind und demjenigen für die übrigen Haushaltsmitglieder praktisch kaum durchführbar ist. Insbesondere ist eine Aufteilung nach Köpfen nicht immer sachgerecht, da dabei unberücksichtigt bliebe, dass gerade wegen der Behinderung Kosten entstehen, die für andere Haushaltsmitglieder nicht anfallen. In Abzweigungsfällen bei Haushaltsaufnahme des Kindes liegt regelmäßig ein nicht vollständig aufgeklärter Sachverhalt vor. ... In dieser Situation entspricht es jedenfalls pflichtgemäßem Ermessen, eine generelle Vermutung aufzustellen, wie es in Abschnitt 74.1.2 Abs. 2 Satz 3 DA-FamEStG erfolgt ist. Schließlich spricht auch der in § 31 Satz 2 EStG gesetzlich vorgegebene Zweck, über die Freistellung des Existenzminimums hinaus die Familie durch die Gewährung des Kindergeldes zu fördern, für die Ermessensrichtlinie.

Leider ist das Urteil „nur“ von einem Verwaltungsgericht und nicht von einer höheren Instanz gesprochen worden; also dringende Empfehlung: Sammeln Sie weiter jeden Beleg!

Noch einmal: Kindergeldabzweigung

Am 25. September hat die Fraktion der Grünen einen Antrag zum Thema Abzweigung von Kindergeld in den Bundestag eingebracht (5). Grund dafür ist die immer stärker zunehmende Anzahl von Abzweigungsanträgen der Sozialhilfeträger. Zwei wichtige Forderungen werden gestellt; es geht darum

- ✓ rechtlich klarzustellen, dass Anträge auf Kindergeldabzweigung nur in Fällen gestellt werden dürfen, in denen der berechtigte Verdacht besteht, dass die Eltern nicht zum Unterhalt ihrer Kinder beitragen;
- ✓ rechtlich klarzustellen, dass bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen ist, dass Eltern zum Unterhalt ihrer volljährigen behinderten Kinder beitragen und die Sozialhilfeträger die Beweislast für ihre gegenteilige Vermutung tragen.

Eine solche Regelung ist lange überfällig!

Informationsschriften der LAG-AVMB

Die „Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e. V.“ (LAG-AVMB) hat im Mai 2011 zwei Informationsschriften herausgegeben, und zwar „Menschen mit geistiger Behinderung beim Zahnarzt“ (6a) und „Menschen mit geistiger Behinderung im Krankenhaus“ (6b). Auf letztere wurde schon in der Info 05/2011 hingewiesen.

Entdeckung – Erneuter Hinweis

In der Info Nr. 04 /2011 schrieb ich folgenden Hinweis, den ich erneut (etwas verkürzt) wiedergebe, weil er nichts von seiner Aktualität verloren hat:

Es gibt eine Website zu allen möglichen sozialpolitischen Themen – nicht nur für den von uns so wichtigen Bereich der Behindertenpolitik. Verantwortlich dafür ist Prof. Dr. Stefan Sell. Unter www.aktuelle-sozialpolitik.de ist sie zu finden und wird täglich auf dem Laufenden gehalten.

Pflege-Charta

Schon im Juni 2008 wurde der von der Konkret Consult Ruhr – in Zusammenarbeit mit der Leitstelle Altenpflege im Deutschen Zentrum für Altersfragen und gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – erarbeitete Leitfaden veröffentlicht (7a). Er ist zwar für die Selbstbewertung für stationäre Pflegeeinrichtungen gedacht, bietet aber den betroffenen Personen selbst oder deren Angehörigen eine sehr gute Orientierungshilfe bei der Beurteilung von Situationen, die immer wieder zu Fragen anregen oder zu Problemen führen. Das gilt ebenso für Wohn-einrichtungen der Behindertenhilfe, auch wenn diese hier nicht ausdrücklich genannt sind.

Wer ausreichende Informationen erhalten will, sollte wissen, wonach er fragen muss!
Das Bundesministerium für Familie hat 2010 zusammen mit dem Gesundheitsministerium die 10. Auflage herausgegeben, die in Textform gehalten ist ([7b](#)). Es ist lohnend, sich bei Bedarf mit beiden zu befassen.

Rahmenprüfkatalog

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat im März 2010 einen Rahmenprüfkatalog zum Landeswohn- und Teilhabegesetz (WTG) herausgegeben (Prüfkatalog unter ([8](#)) herunter zu laden). Hier werden die Prüfbereiche in 8 Kategorien unterteilt. Auch dieser Katalog kann gut als „Nachschlagewerk“ benutzt werden, wenn man wissen möchte, was und wie die Aufsichtsbehörde denn eigentlich in der jeweiligen Wohneinrichtung kontrolliert und begutachtet. Das WTG wird seit einiger Zeit evaluiert.(beurteilt und überprüft), dabei wird auch der Katalog einer Prüfung unterzogen. - Der Prüfbericht des Landes Sachsen-Anhalt ist wesentlich kürzer und kann gut zum Vergleich herangezogen werden ([9](#)).

Regelbedarfe nach SGB II

Das Sozialgericht Berlin hat am 25. April 2012 einen bemerkenswerten Beschluss gefasst ([10](#)). Es ging um die Höhe existenzsichernder Leistungen nach dem SGB II. Ist sie gerechtfertigt oder verletzt ihre „Höhe“ das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums? Das Gericht teilte die Auffassung der Kläger, sah sich aber nicht in der Lage, die Frage nach der Verfassungskonformität der Berechnungsgrundlage selbst zu entscheiden und legte diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vor. Da die Regelsätze nach SGB II und SGB XII auf denselben Grundlagen beruhen, ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch für Empfänger nach dem SGB XII relevant. Man darf gespannt sein, wie die Entscheidung ausfallen wird. Das Urteil sowie die Begründung sind zwar sehr umfangreich, aber auch sehr beachtenswert. Lesen Sie dazu auch einen Kommentar im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 2/2012, Seiten 57 und 58.

Noch einmal: Neue Rundfunkgebührenregelung

In der Juni-Information (Nr. 03/2012 www.babdw.de) wurde schon auf die neue Regelung hingewiesen. Hier noch eine weitere Unterlage zur zusätzlichen Information:

- ✓ Merkblatt der ARD u.a.: „Der neue Rundfunkbeitrag ab 2013, Merkblatt für Menschen mit Behinderung ([11](#))

Drei Hinweise seien noch gestattet:

- ✓ Alle Bewohner von Behindertenhilfeeinrichtungen (oder ihre Betreuer) sollten zu gegebener Zeit (z. B. einige Wochen vor Ablauf ihrer jetzigen Gebührenbefreiung) einen entsprechenden Antrag stellen.
- ✓ Die Einrichtungen selbst müssen auch Gebühren zahlen. Selbst die „reduzierten“ Gebühren für gemeinnützige Einrichtungen – womöglich noch mit vielen Betriebsstätten, wie dies den modernen Forderungen nach Dezentralisierung entspricht – können vom Betreiber nicht „aus der Luft“ bezahlt werden. Sie müssen die Rechnung aus dem Topf begleichen, der ihnen von den Kostenträgern für die Menschen mit Beeinträchtigung zur Verfügung gestellt wird. Diese Mittel fehlen natürlich dann an der Stelle, für die sie eigentlich vorgesehen sind, da sie mit Sicherheit nicht von den Sozialhilfeträgern oder einer anderen „öffentlichen Hand“ refinanziert werden.
- ✓ Der BABdW fordert deshalb, solche Einrichtungen der Behindertenhilfe einfach wie bisher freizustellen, auch wenn nicht alle Mitarbeiter taub und blind sind.

Noch einmal: Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV) - Entwurf

Nachdem in der letzten Information (Nr. 04/2012, August, www.babdw.de) über den Verordnungs-

entwurf informiert wurde, ist zwischenzeitlich auch eine ausführliche Stellungnahme des Diakonischen Werks u. a. veröffentlicht worden. (12) Auch dieses Papier sei für eine intensive Lektüre empfohlen.

Grundpflege und häusliche Krankenpflege

Das Sozialgericht Koblenz hat am 08.12.2012 ein Urteil mit dem Aktenzeichen S 6 KR 103/11 zum Thema „Häusliche Krankenpflege in Wohnstätten der Behindertenhilfe“ gefällt. Darin wird festgestellt, dass eine stationäre Wohnstätte der Behindertenhilfe sehr wohl ein „geeigneter Ort“ für die Leistung der häuslichen Krankenpflege sein kann. § 43a SGB XI schließt § 37 SGB V nicht aus. Leider wurde 1. das o. a. Urteil nicht ins Internet gestellt, so dass es nicht heruntergeladen werden kann und 2. ist es nicht zu einem höchstrichterlichen Urteil gekommen, weil der Sozialhilfeträger auf die Forderungen der Klägerin eingegangen ist. Zu Ihrer Information seien aber die wichtigen Passagen der beiden Absätze des § 37 SGB V zitiert:

SGB V § 37: Häusliche Krankenpflege

(Stand: 17. Mai 2012)

(1) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird. ...

(2) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist; ...

(Unterstreichungen durch den BABdW)

Lesen Sie auch die Stellungnahme im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 2/2012 (Juni) auf den Seiten 60 und 61.

Urteile zur Grundsicherung

Das Bundessozialgericht hat im April (13) und August (14) 2011 zwei Urteile zum Thema „Grundsicherung“ gefällt. In beiden Urteilen ging es um die Übernahme der Kosten von Unterkunft und Heizung für Menschen mit Beeinträchtigung, die noch bei ihren Eltern leben. Eine Teilung der Kosten nur nach der Anzahl der Personen, die im Haushalt leben, ist demnach nicht rechtmäßig, außerdem müssen die Kosten tatsächlich entstanden und auch nachweisbar sein. Welche fatalen Folgen sich für die Eltern konkret daraus ergeben, soll hier nicht erläutert werden. Sie finden diese Einzelheiten in der Herbstinfo des LVEB, die Sie – wenn sie erschienen ist – entweder bei uns (www.babdw.de) oder beim LVEB herunterladen können.

Grundlagenpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK hat die von der ASMK 2010 gebilligten „Eckpunkte für die Reformgesetzgebung Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ durch Formulierungen im beiliegenden Papier konkretisiert. ... (15) Wir lösen nun die Zusage der Bund-Länder-AG ein, mit Ihnen den Gesprächsfaden wieder aufzunehmen. Wir laden Sie daher zu einem Werkstattgespräch ein, ...“

So heißt es in einer gemeinsamen Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des

Sozialministeriums Rheinland-Pfalz und des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 21.09.2012 u. a. an die Fachverbände. Es fällt natürlich auf, dass die Menschen mit Beeinträchtigung, die von allem betroffen sind, nicht zu der Besprechung eingeladen wurden. Man sieht, wie ernst hier wieder einmal das so oft zu hörende Wort „Nichts ohne uns über uns!“ genommen wird.

Die „Eckpunkte“ von 2010 sind uns ja durch ihre drastischen Sparvorschläge in sehr schlechter Erinnerung. In den Nummern

- ✓ 03/2010 (April) auf Seite 4 – „86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz - ASMK“
- ✓ 06/2010 (November) auf den Seiten 1 bis 3 – „Sparvorschläge“,
- ✓ 01/2011 (Januar) auf Seite 3 – „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“
- ✓ 03/2011 (April) auf Seite 4 – „Modernisierung und Weiterentwicklung des Werkstattrechts“
- ✓ 04/2011 (Juni) auf den Seiten 2 und drei – „Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)“
- ✓ 01/2012 (Februar) auf den Seiten 3 und 4 – „Arbeitsleben – Modularisierung“.

beschäftigten wir uns mit diesen und anderen Vorschlägen zu m Thema „Weiterentwicklung“.

Es würde den Rahmen dieser Informationen völlig sprengen, sollte hier versucht werden, eine ausführlich Beschreibung und Kommentierung dieses Papiers vorzunehmen. Auf einzelne altbekannte Vorschläge muss aber hingewiesen werden:

- ➔ Von einrichtungszentrierter zu personenzentrierter Förderung (S. 1)
- ➔ Individuelle Bedarfsdeckung (S. 1)
- ➔ Verantwortung für das gesamte Verfahren (Hilfebedarfsfeststellung und Hilfestellung) hat der Sozialhilfeträger (S. 1)
- ➔ Eine Wirkungskontrolle soll eingerichtet werden (S. 1)
- ➔ Bedarfe sollen nicht nur in WfbM sondern auch bei externen Anbietern gedeckt werden können (S.2)

Das gesamte Papier ist in zwei Teile eingeteilt: 1. Einführung und 2. zentrale Formulierungen. Der zweite Teil gliedert sich dann in unterschiedliche Themenkomplexe, z. B. „Arbeitsleben“ oder „Bedarfsermittlung“, dazu werden dann auch die vorgeschlagenen Änderungen in verschiedenen Gesetzbüchern formuliert, z. B. von SGB IX und SGB XII.

Mainzer Erklärung

Am 25./26. September 2012 trafen sich die Beauftragten des Bundes und der Länder für die Belange der Menschen mit Behinderung zum 44. Mal. Sie treten natürlich für die Inklusion ein und beschäftigten sich diesmal in Mainz mit der „gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“. Das Ergebnis ist die „Mainzer Erklärung“ (16). Mit der Zeit ist es sehr ermüdend, immer wieder über viele schon oft gehörte „Weisheiten“ zu berichten; trotzdem ist es wichtig, auch dieses Papier zu kennen. Zitieren möchte ich nur den letzten Absatz, sozusagen die Zusammenfassung:

„Mit der Umsetzung dieser Forderungen werden die Weichen dafür gestellt, dass die Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt selbstverständlich wird und diese ihre Potentiale im Lichte des zunehmenden Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt einbringen können.“

Nun sollen die Menschen mit Beeinträchtigung auch schon helfen, den Fachkräftemangel zu beheben!!! Es ist kaum zu fassen, was unsere Angehörigen alles können, nur haben wir bornierten Angehörigen das bisher noch nicht bemerkt. Hier und da mag es ja wirklich noch Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung in einer WfbM geben, die ansonsten Fachkräfte ersetzen könnten,

wenn die entsprechenden Arbeitsbedingungen geschaffen werden würden. Auch ist völlig unverständlich, dass die Beauftragten des Bundes und der Länder hier ohne jede Differenzierung von behinderten Menschen sprechen. Man sollte doch eigentlich meinen, dass es sich herumgesprochen hätte, dass es die unterschiedlichsten Formen von Beeinträchtigung gibt, also auch die unterschiedlichsten Formen von Fähigkeiten und natürlich auch von Leistungshemmnissen. Eine undifferenzierte Gruppe von „behinderten Menschen“ gibt es einfach nicht. Ich finde die Menschen mit geistiger und/oder schwerer mehrfacher Beeinträchtigung hier jedenfalls nicht wieder.

Finanznot

Nun scheint es ja klar zu sein: Das neue Wahlgesetz wird – so jedenfalls die übereinstimmenden Berichte in der Presse – zu einer evtl. nicht unerheblichen Vergrößerung unseres Bundestages führen. Verbunden mit vielen Millionen zusätzlicher Kosten, die natürlich die Steuerzahler zu tragen haben wird. Ja, wo ist sie denn geblieben, die immer bedrohlicher werdende Finanznot der öffentlichen Kassen? Wieso müssen Angehörige nicht selten um weit geringere Beträge vor Gericht ziehen? Wieso sollte nicht auch einmal im Hohen Hause gespart werden? Mit Sicherheit könnten auch maximal 500 Abgeordnete gute Gesetze beschließen! Über einen Neuzuschnitt und eine zahlenmäßige Begrenzung der Wahlkreise wird schon lange immer mal wieder diskutiert; aber statt dessen nimmt die Anzahl der Abgeordneten immer weiter zu. Warum auch nicht? Geld ist ja anscheinend genug da.

Zitat:

„Wahrheit ist etwas so Kostbares, dass die Politiker nur sehr sparsam damit umgehen.“

Mark Twain,

Zitiert aus: (Verantwortlich: Hans Burggraf - Redaktion Hans E. Hielscher)

Seniorenverband BRH NRW im DBB - Informationsdienst – Nr. 52/201

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1a) Bielefelder Appell, ergänzte Fassung, 4 Seiten
- (1b) Begleitbrief zum „Bielefelder Apell“, 1 Seite
- (1c) Pressemitteilung, 1 Seite
- (1d) Erläuterungen für Unterstützer, 1 Seite
- (2a) Assistenzpflegebedarfsgesetz-Entwurf, 8 Seiten
- (2b) Antrag der Fraktion der Linken, 1 Seite
- (2c) Rede von Dr. Seifert, 2 Seiten
- (3a) Schwerbehindertenverordnung, 3 Seiten
- (3b) Informations-Faltblatt des BMAS, 2 Seiten
- (4) Urteil des Verwaltungsgerichts München, 5 Seiten
- (5) Antrag der Grünen zur Abzweigung von Kindergeld, 2 Seiten
- (6a) Menschen mit geistiger Behinderung beim Zahnarzt, 8 Seiten
- (6b) Menschen mit geistiger Behinderung im Krankenhaus, 8 Seiten
- (7a) Pflege-Charta 2008, 29 Seiten

- (7b) Pflege-Charta 2010, 24 Seiten
- (8) Rahmenprüfkatalog NRW, 72 Seiten (als pdf gratis herunterzuladen)
- (9) Prüfbericht ST, 4 Seiten
- (10) Beschluss des Sozialgerichts Berlin, 28 Seiten
- (11) Merkblatt der ARD, 4 Seiten
- (12) Stellungnahme der Diakonie zur PID, 6 Seiten
- (13) BSG-Urteil April 2011 (bei Lexetius), 4 Seiten
- (14) BSG-Urteil August 2011 (bei Lexetius), 5 Seiten
- (15) Grundlagenpapier der Bund-Länder-AG, 69 Seiten
- (16) Mainzer Erklärung, 2 Seiten

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Um eine unnötige Belastung Ihrer elektronischen Briefkästen zu vermeiden, schicken wir die Anlagen nicht mehr als Mail-Anhang mit, der, wenn er zu groß wird, von manchen Providern auch nicht akzeptiert wird.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich trotzdem gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken (alle Anlagen zu dieser BABdW-Information, gepackt: .12 MB

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: www.babdw.de; E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)

Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu\(at\)web.de](mailto:kawawu(at)web.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00